

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2013-0594 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 21.01.2013 Einreicher:
Abschließender Beschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz (Ausweisung der Deponie Dalliendorf als Sondergebiet Photovoltaik)	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	18.02.2013
Gremium Gemeindevertretung Bobitz	

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft :
- die Stellungnahmen werden berücksichtigt
Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen geäußert haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

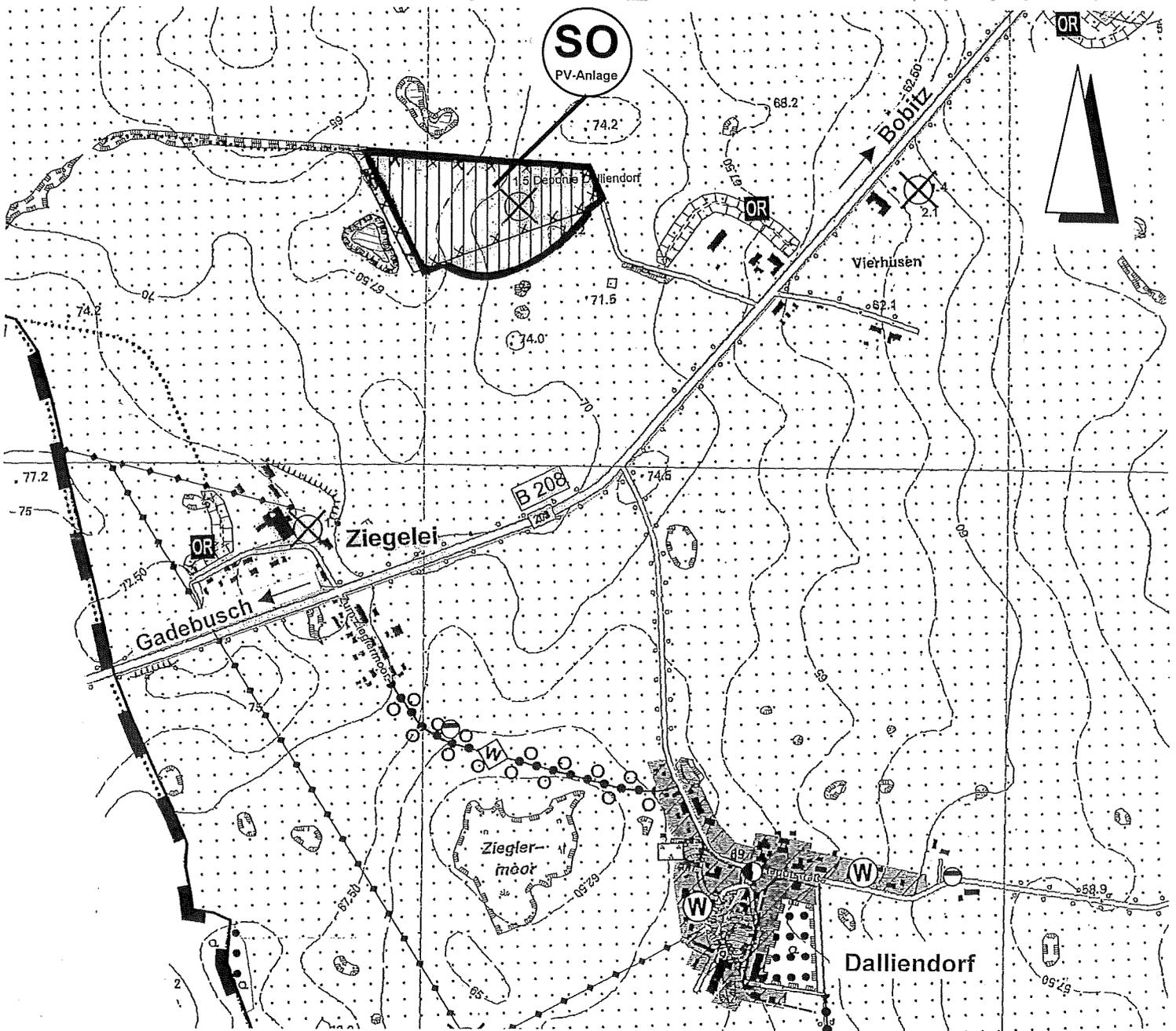
Anlage/n:

Übersichtsplan
Abwägung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz

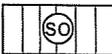
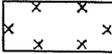
- Ausweisung der Deponie Dalliendorf als SO Photovoltaik -



Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Darstellungen	
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik- Anlage	§ 5 (2) Nr.1 BauGB § 11 BauNVO
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 (3) Nr.3 u. (4) BauGB
	Altlastenverdachtsfläche	
	Bereich der 1. Änderung	

Gemeinde Bobitz
Gemeindevertretersitzung vom

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf mit Anschreiben vom 09.11.2012

Stellungnahme/ Anregungen,
Bedenken und Hinweise von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

Trägern öffentlicher Belange	
<p>Landkreis Nordwestmecklenburg FD Umwelt Untere Wasserbehörde - keine Bedenken, Hinweis: - Verweis auf die Stellungnahme zum B- Plan Nr. 12 vom 10.12.2012</p>	
<p>Untere Abfallbehörde und Untere Boden- schutzbehörde</p>	<p>- keine Bedenken</p>
<p>Untere Naturschutzbehörde - die Stellungnahme weist auf entgegen- stehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen: <u>Eingriffsregelung</u> - der Umweltbericht ist zum B-Plan Nr.12 bei- gefügt, deshalb Verweis auf die Stellungnahme mit entgegenstehenden Belangen zum B-Plan Nr.12</p>	
<p><u>Biotopschutz</u> - besonders geschützte Biotope werden nicht erheblich beeinträchtigt <u>Natura 2000/FFH</u> - eine mögliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eines FFH- Gebietes wird aufgrund der vorgelegten Planung nicht gesehen <u>Vogelschutzgebiete</u> - ein SPA ist nicht betroffen</p>	<p>- Da das Plangebiet des B-Planes mit dem der Änderung des FNP identisch ist, kann der für den B-Plan erstellte Umweltbericht auch für die 1. Änderung des FNP herangezogen werden - Die entgegenstehenden Belange wurden im Rahmen der B- Planänderung geprüft und beachtet. Hinweise wurden eingearbeitet. Der überarbeitete Umweltbericht zum B-Plan wird auch der Begründung zum FNP beigefügt.</p> <p>- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p>	<p>- Stellungnahme wird nachgereicht</p>

FD Bau und Gebäudemanagement° **Straßenbaulastträger**° **Straßenaufsicht**

- keine Einwände

- keine Einwände

FD öffentlicher Gesundheitsdienst

- keine Hinweise und Bedenken

FD Bauordnung und Planung**Bauleitplanung**

- Die 1. Änderung des FNP der Gem. Bobitz wird aufgrund der Aufstellung des B-Planes Nr. 12 „PV-Anlage Dalliendorf angestrebt. Diese Änderung erfolgt im Parallelverfahren, um § 8 (3) BauGB gerecht zu werden. Im FNP ist an der bisherigen Stelle eine Fläche für Landwirtschaft mit dem Zusatz „Altlastenverdachtsfläche/Deponie“ dargestellt. Zukünftig soll hier ein Sondergebiet „PV-Anlage“ ausgewiesen werden. Die Kennzeichnung als „Altlastenverdachtsfläche“ bleibt bestehen. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Im Verfahrensvermerk 11 muss es „der Landrätin“ heißen. - Der Verfahrensvermerk wird geändert.
- der genannte Umweltbericht mit Fachbeitrag Artenschutz und dem naturschutzfachlichen Zusatz sind nicht Bestandteil der schriftlichen Beteiligungsunterlagen! Diese sind den Unterlagen zur Änderung des F-Planes in schriftlicher Form unbedingt beizufügen, da auch in der Begründung auf sie verwiesen wird. - Der Umweltbericht mit Fachbeitrag Artenschutz und dem naturschutzfachlichen Zusatz wird der Begründung beigefügt.
- die überplante Fläche wird nicht benannt (Flurst.), diese sind zu ergänzen. - Die Flurstücke werden in der Begründung benannt.

Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung

Eine wirtschaftliche, versorgungssichere und umweltträgliche Energiewirtschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung NWM. Das zur Verfügung stehende Potenzial an erneuerbaren Energieträgern kann dabei einen bedeutenden Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten. Dabei sollen die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Die Möglichkeit der regionalen und der lokalen Wertschöpfung sind durch die Gemeinde vertraglich zu sichern. Die Auswirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage auf den bedarfsgerechten und kostengünstigen Ausbau der Versorgungsleitungen sowie deren Auswirkungen auf die sozialverträgliche Energiepreisentwicklung ist in die Bewertung dieser PV-Anlage mit einzubeziehen.

- Die allgemeinen Hinweise zur Nutzung regenerativer Energien werden zur Kenntnis genommen.

Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Bei entspr. Eignung können unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Konversionsflächen genutzt werden, um eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Vorzugsweise sollen für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder **geeignete Konversionsflächen** genutzt werden.

Hinweis:

Bedingungen (des EEG) zur Vergütungspflicht für Freiflächenanlagen sind u.a. die Errichtung von Anlagen auf einer Fläche, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde. Ist die überplante Fläche für eine Photovoltaik-Anlage in der Nachsorgephase eine Konversionsfläche und ist die Freiflächenanlage bereits aufgrund der abfallrechtlichen Planfeststellung zulässig? Dieses ist nachzuweisen. PV-Anlagen müssen entspr. dem EEG 2012 ab 01.07.2012 am Einspeisemanagement teilnehmen, dabei sind die Module als eine Einheit zu betrachten.

- Die in Anspruch genommene Fläche befindet sich im Bereich einer stillgelegten Sonderabfalldeponie und stellt somit die Nachnutzung einer Konversationsfläche dar.
Die Errichtung der PV-Anlage war nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens der Deponie-Sicherung, deshalb erfolgte auch die Ausstellung des B-Planverfahrens.

StALU Westmecklenburg

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

- Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

- das Plangebiet befindet sich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse

- Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

- Verweis auf vorhergehende Stellungnahme vom 16.07.2012 und insbesondere die der Abteilung Immissions- u. Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

- entspr. der GV am 08.10.2012 beschlossenen Abwägungsprotokoll wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben keinerlei Eingriffe in den Deponiekörper und die Sicherungsabdeckung erfolgen

- das Grundwassermonitoring wird uneingeschränkt gewährleistet

- Der Hinweis auf die vorhergehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Anregungen und Hinweise wurden im B-Planverfahren berücksichtigt.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

- Verweis auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 12 „Photovoltaikanlage“ vom 21.03.2012

- Die Stellungnahme wurde im B-Planverfahren geprüft, die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt.

Verbundnetz Gas AG

GDMcom mbH

- **keine Einwände**, - Hinweise:

- Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine zur Zeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS

- sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, ist die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen

E.ON edis AG

- **keine Bedenken**, - Hinweis:

- im Änderungsbereich befinden sich keine Anlagen
- nach Antragstellung wird dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an das Versorgungsnetz unterbreitet

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom

- noch keine Stellungnahme eingegangen

Zweckverband Wismar

- noch keine Stellungnahme eingegangen

E.ON Hanse AG

- noch keine Stellungnahme eingegangen

Landesamt f. Denkmal-/Bodendenkmalpflege M-V

- noch keine Stellungnahme eingegangen

Straßenbauamt Schwerin

- noch keine Stellungnahme eingegangen

Wasser- und Bodenverband „Wallenstein-graben-Küste“

- noch keine Stellungnahme eingegangen

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

- noch keine Stellungnahme eingegangen

Nachbargemeinden

Gemeinde Testorf-Steinfurt

- **keine Hinweise oder Bedenken**

Gemeinde Barnekow

- **keine Hinweise oder Bedenken**

Gemeinde Dorf Mecklenburg

- **keine Hinweise oder Bedenken**

Nachbargemeinden Plüschow, Gägelow, Zickhusen, Lübstorf, Groß Stieten, Metelsdorf, Bad Kleinen

- noch keine Stellungnahmen eingegangen

Landesplanerische Hinweise des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 10.01.2013

Bewertungsergebnis :

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gem. Bobitz ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Planungsziel:

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Bobitz die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Deponie schaffen.

Raumordnerische Bewertung:

Die Gem. Bobitz befindet sich im Norden der Region Westmecklenburg und wird vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen verwaltet. Gem. RREP liegt das Gemeindegebiet im strukturschwachen ländlichen Raum, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und teilweise sowohl im Vorranggebiet, als auch im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.

Die in Anspruch genommene Fläche befindet sich im Bereich einer stillgelegten Sonderabfalldeponie und stellt somit die Nachnutzung einer Konversionsfläche dar.

Das Vorhaben kann dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung zu erhöhen (vgl. Pkt. 6.5 (1) RREP).

Die Nutzung einer Konversionsfläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen entspricht insbesondere dem raumordnerischen Erfordernis gem. 6.5 (5) RREP WM.

Abschließende Hinweise:

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.